



<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
Bekanntmachung zum Bürgerentscheid am 01.12.2024: Endgültiges Ergebnis des Bürgerentscheides „Sind Sie gegen den Bau einer Stadthalle im Areal vom Pumpwerkpark“ in der Stadt Wilhelmshaven am 01. Dezember 2024	<b>2</b>
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der Straßen im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven (Straßenreinigungs-Gebührensatzung) vom 22.11.1990 in der Fassung vom 20.12.2023	<b>3</b>
Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die Grundstücksabwasseranlagen) der Stadt Wilhelmshaven vom 20.05.1987 in der Fassung vom 20.12.2023	<b>4</b>
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische zentrale Abwasseranlage der Stadt Wilhelmshaven vom 19.11.1981 in der Fassung vom 20.12.2023	<b>5</b>
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Wilhelmshaven (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.11.2010 in der Fassung vom 14.12.2022	<b>6</b>
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wilhelmshaven (Abfallgebührensatzung) vom 29.06.2005 in der Fassung vom 20.12.2023	<b>11</b>

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister  
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

**Stadt Wilhelmshaven**  
**Bekanntmachung zum Bürgerentscheid am 01.12.2024**

**Endgültiges Ergebnis des Bürgerentscheides „Sind Sie gegen den Bau einer Stadthalle im Areal vom Pumpwerkpark“ in der Stadt Wilhelmshaven am 01. Dezember 2024**

Der Abstimmungsausschuss hat am 10. Dezember 2024 das endgültige Ergebnis des Bürgerentscheides „Sind Sie gegen den Bau einer Stadthalle im Areal vom Pumpwerkpark“ in der Stadt wie folgt festgestellt:

Abstimmungsberechtigte insgesamt	61.279
Abstimmende insgesamt	15.951
Abstimmungsbeteiligung in Prozent	26,03 %
Ungültige Stimmen	23
Gültige Stimmen	15.928

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

Ja	10.254	64,38 %
Nein	5.674	35,62 %

Das Quorum von mindestens 12.798 Ja-Stimmen wurde **nicht erreicht**.  
**Der Bürgerentscheid „Sind Sie gegen den Bau einer Stadthalle im Areal vom Pumpwerkpark“ ist nicht erfolgreich.**

Wilhelmshaven, den 10. Dezember 2024

Bruns  
Abstimmungsleiter

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven am 18.12.2024 die nachfolgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der Straßen im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven (Straßenreinigungs-Gebührensatzung) vom 22.11.1990 in der Fassung vom 20.12.2023**

beschlossen:

Artikel I „Änderungen“

*§ 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:*

(1) Der Gebührensatz beträgt jährlich je lfd. m Grundstücksbreite:

Reinigungsklasse I	Reinigungsklasse I W	Reinigungsklasse II
3,08 €	3,95 €	54,12 €

Artikel II „In-Kraft-Treten“

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 18.12.2024

Stadt Wilhelmshaven

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 96 a des Nds. Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven am 18.12.2024 die nachfolgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die Grundstücksabwasseranlagen) der Stadt Wilhelmshaven vom 20.05.1987 in der Fassung vom 20.12.2023**

beschlossen:

Artikel I „Änderungen“

*§ 2a wird wie folgt neu gefasst:*

Gebührensätze

1. Die Grundgebühr für jede Entsorgung einer Hauskläranlage beträgt 64,01 €.
2. Die Grundgebühr für jede Entsorgung einer Sammelgrube beträgt 68,82 €.
3. Die Entsorgungsgebühr für Hauskläranlagen beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> Schmutzwasser (Frischwasser) 1,36 €.
4. Die Entsorgungsgebühr für abflusslose Sammelgruben beträgt je m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhalt 15,79 €.
5. Die Festgebühr für Kleingärten bzw. Freizeitgärten beträgt 89,84 €.

Artikel II „In-Kraft-Treten“

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 18.12.2024

Stadt Wilhelmshaven

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 96 a des Nds. Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven am 18.12.2024 die nachfolgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische zentrale Abwasseranlage der Stadt Wilhelmshaven vom 19.11.1981 in der Fassung vom 20.12.2023**

beschlossen:

Artikel I „Änderungen“

*§ 3 wird wie folgt neu gefasst:*

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach der Nennleistung der auf dem Grundstück verwendeten Wassermesser beträgt jährlich

129,60 €	für Wassermesser bis	2,5 m <sup>3</sup> /h Nennleistung
310,92 €	für Wassermesser bis	6,0 m <sup>3</sup> /h Nennleistung
518,28 €	für Wassermesser bis	10,0 m <sup>3</sup> /h Nennleistung
1.814,04 €	für Wassermesser bis	35,0 m <sup>3</sup> /h Nennleistung
4.664,28 €	für Wassermesser bis	90,0 m <sup>3</sup> /h Nennleistung
6.478,44 €	für Wassermesser bis	125,0 m <sup>3</sup> /h Nennleistung
12.956,76 €	für Wassermesser bis	250,0 m <sup>3</sup> /h Nennleistung
28.504,68 €	für Wassermesser bis	550,0 m <sup>3</sup> /h Nennleistung.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr nach der Abwassermenge beträgt je vollen m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,18 €.

(3) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je vollen m<sup>2</sup> bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,61 €.

Artikel II „In-Kraft-Treten“

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 18.12.2024

Stadt Wilhelmshaven

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds.

Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven am 18.12.2024 die nachfolgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Wilhelmshaven (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.11.2010 in der Fassung vom 14.12.2022**

**Artikel 1**

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt (§ 1 Abs. 2) erhält die Fassung der beigefügten Anlage, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 18.12.2024

Feist  
Oberbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe  
der Stadt Wilhelmshaven 2025/2026**

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Leistung</b>	<b>Gebühr Euro</b>
1.	<b><u>Allgemeine Gebühren</u></b>	
1.0	<b>Benutzung der Friedhofsräume</b>	
1.01	Feierhalle / Kapelle	<b>266,00</b>
1.02	Benutzung der Orgel	<b>21,00</b>
1.1	<b>Bearbeitung von Anträgen auf Errichtung, Aufstellung, Änderung eines Grabmals</b>	
1.10	stehend (Wandsteine, Stelen)	<b>88,00</b>
1.11	liegend (Kissensteine, Platte)	<b>43,00</b>
2.	<b><u>Gebühren für die Erdbestattung</u></b>	
2.0	<b>Gebühren für die Grabstätten</b>	
2.00	Rasenreihengrabstätte, Laufzeit 25 Jahre, Grabgröße 1,20 x 2,00 m	<b>2.130,00</b>
2.01	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie für Tot-, Fehl und Ungeborene Laufzeit 20 Jahre, Grabgröße 0,70 x 1,00 m	<b>321,00</b>
2.02	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Laufzeit 25 Jahre, Grabgröße 1,20 x 2,00 m	<b>1.375,00</b>
2.03	Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie für Tot-, Fehl- und Ungeborene Nutzungszeit 20 Jahre 1-stellig, Grabgröße 0,70 x 1,00 m (nur biologisch abbaubare Urnen u. Überurnen)	<b>632,00</b>
2.04	Wiedererwerb von Nutzungsrechten zu Pos. 2.03 pro Jahr	<b>31,60</b>
2.05	Wahlgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Nutzungszeit 25 Jahre je Stelle, Grabgröße 1,20 x 2,60 m	<b>2.074,00</b>

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Leistung</b>	<b>Gebühr Euro</b>
2.06	Wiedererwerb von Nutzungsrechten zu Pos. 2.05 je Stelle und Jahr	<b>82,96</b>
2.07	Große Wahlgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Nutzungszeit 25 Jahre je Stelle, Grabgröße 1,50 x 3,00 m	<b>3.151,00</b>
2.08	Wiedererwerb von Nutzungsrechten zu 2.07 je Stelle und Jahr	<b>126,04</b>
2.09	Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht pro vollem Jahr und Stelle für die Dauer der verbleibenden Ruhezeit	
	- zu Pos. 2.03	<b>77,00</b>
	- zu Pos. 2.05	<b>140,00</b>
	- zu Pos. 2.07	<b>195,00</b>
2.1	<b>Gebühren für die Beisetzung</b>	
2.11	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot-, Fehl- und Ungeborene	<b>256,00</b>
2.12	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	<b>598,00</b>
2.13	Tieferlegung eines vorhandenen Sarges im Erdbestattungsgrab	<b>331,00</b>
2.2	<b>Ausgrabung/Exhumierung Erdbestattg.</b>	
2.21	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	<b>1.829,00</b>
2.22	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot-, Fehl- und Ungeborene	<b>634,00</b>
3.	<b><u>Gebühren der Feuerbestattung</u></b>	
3.0	<b>Gebühren für die Grabstätten</b>	
3.01	Urnenwahlgrabstätte Nutzungszeit 20 Jahre, pro m <sup>2</sup> (1,00 x 1,00 m, 4 Urnen)	<b>687,00</b>
3.02	Wiedererwerb von Nutzungsrechten zu Pos. 3.01 pro m <sup>2</sup> und Jahr	<b>34,35</b>
3.03	Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht pro vollem Jahr und m <sup>2</sup> zu Pos. 3.01 für die Dauer der verbleibenden Ruhezeit	<b>80,00</b>

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Leistung</b>	<b>Gebühr Euro</b>
3.04	anonyme Urnenreihengrabstelle (nur biologisch abbaubare Urnen u. Überurnen)	<b>447,00</b>
3.05	Urnengrabstelle in einer Urnengemeinschaftsanlage (nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen)	<b>1.569,00</b>
3.06	Urnenwahlgrabstätte Nutzungszeit 15 Jahre (0,5 m², 2 Urnen, nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen)	<b>516,00</b>
3.07	Wiedererwerb von Nutzungsrechten zu Pos. 3.06 pro Jahr	<b>34,40</b>
3.08	Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht zu Pos. 3.06 pro vollem Jahr für die Dauer der verbleibenden Ruhezeit	<b>80,00</b>
3.09	Urnengrabstelle in einer Urnenreihengrabstätte als Baum- grabstätte (für 15 Jahre, nur biologisch abbaubare Urnen u. Überurnen).	<b>2.047,00</b>
3.10	Baumwahlgrabstätte (nur biologisch abbaubare Urnen u. Überurnen) Jungbaum, 4 Urnenplätze, Nutzzeit 20 Jahre	<b>3.181,00</b>
3.11	Baumwahlgrabstätte (nur biologisch abbaubare Urnen u. Über- urnen) Altbaum über 20 Jahre, 6 Urnenplätze, Nutzzeit 20 Jahre	<b>6.406,00</b>
3.12	Wiedererwerb von Nutzungsrechten pro Jahr zu Pos. 3.10	<b>159,05</b>
	pro Jahr zu Pos. 3.11	<b>320,30</b>
3.13	Partnerschaftsurnengrabstätte für 20 Jahre (nur biologisch abbaubare Urnen u. Überurnen, 2 Urnenplätze)	<b>2.638,00</b>
3.14	Anpassung Laufzeit Partnerschaftsurnengrabstätte a. Ruhezeit	<b>131,90</b>
<b>4.</b>	<b>Gebühren für die Beisetzung / Ausgrabung</b>	
4.01	anonyme Urnenbeisetzung	<b>154,00</b>
4.02	Ausgrabung einer Urne	<b>296,00</b>
4.04	Urnenbeisetzung	<b>202,00</b>

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Leistung</b>	<b>Gebühr Euro</b>
5.	<b>Sonstige Gebühren</b> derzeit nicht belegt	
6.	<b>Abräumen v. Grabstätten</b>	
6.01	Abräumen v. Wahl- u. Reihengrabstätten	<b>571,00</b>
6.02	Abräumen v. Urnenwahl- u. Urnenreihengrabstätten	<b>400,00</b>

Leistungen, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht bestimmt werden können und die mit einem besonderen Aufwand verbunden sind - je angefangene halbe Stunde von 16,00 bis 37,00 Euro.

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 12 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven am 18.12.2024 die nachfolgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wilhelmshaven (Abfallgebührensatzung) vom 29.06.2005 in der Fassung vom 20.12.2023**

beschlossen:

Artikel I „Änderungen“

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr wird nach der Zahl der Restabfall- und der Bioabfallbehälter und den gewählten Behältergrößen bemessen. Die Abfuhrintervalle richten sich nach § 25 Abs. 1 und 2 der Abfallsatzung.

Die Benutzungsgebühr beträgt:

<b>Für die 14-tägige/ * vierwöchige bzw. einmalige Leerung</b>				
	Abfuhrsystem Hol- und Bringediens		Abfuhrsystem Benutzertransport	
Behältergröße	Jahresgebühr	Einzelgebühr	Jahresgebühr	Einzelgebühr
<b>Restabfall</b>				
40 l Sack*	-	-	71,88 €	-
80 l*	97,80 €	-	87,12 €	-
120 l*	125,04 €	-	114,36 €	-
80 l	138,24 €	5,32 €	116,88 €	4,50 €
120 l	184,56 €	7,10 €	163,20 €	6,28 €
240 l	362,52 €	13,94 €	319,68 €	12,30 €
1.100 l	1.498,08 €	57,62 €	-	-

Bei den mit \* gekennzeichneten Behältergrößen handelt es sich um den 40 Liter Restabfallsack, der nur im Abfuhrsystem Benutzertransport angeboten wird, sowie Restabfallbehälter bei vierwöchigem Entleerungsintervall nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallsatzung.

<b>Für die 14-tägige einmalige Leerung</b>				
	Abfuhrsystem Hol- und Bringediens		Abfuhrsystem Benutzertransport	
Behältergröße	Jahresgebühr	Einzelgebühr	Jahresgebühr	Einzelgebühr
<b>Bioabfall</b>				
80 l	91,80 €	3,53 €	69,48 €	2,67 €
120 l	119,52 €	4,60 €	97,32 €	3,74 €
120 l Saison	93,24 €	5,83 €	77,88 €	4,87 €
240 l	239,28 €	9,20 €	194,76 €	7,49 €
240 l Saison	185,76 €	11,61€	154,92 €	9,68 €

<b>Gemeinsame Nutzung eines Behälters gem. § 3 Abs. 6 Abfallsatzung Gebühr pro Gebührenpflichtiger</b>				
	Abfuhrsystem Hol- und Bringediens		Abfuhrsystem Benutzertransport	
Behältergröße	Jahresgebühr	Einzelgebühr	Jahresgebühr	Einzelgebühr
<b>Restabfall</b>				
80 l	89,64 €	3,44 €	78,84 €	3,03 €
120 l	122,76 €	4,72 €	112,08 €	4,31 €
240 l	242,40 €	9,32 €	221,04 €	8,50 €
1.100 l	1.028,88 €	39,57 €	-	-
<b>Bioabfall</b>				
80 l	45,84 €	1,76 €	34,80 €	1,34 €
120 l	59,76 €	2,30 €	48,60 €	1,87 €
240 l	119,64 €	4,60 €	97,32 €	3,74 €

§ 2 Abs. 3 Nr. 2 a) wird wie folgt neu gefasst:

## 2. Behälterwechselgebühr

- a) Für jedes Einziehen, Aufstellen und Austauschen von gemäß § 21 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehältern auf einem Grundstück, welches nicht unter § 2 Abs. 3 Nr. 2 b dieser Satzung fällt, beträgt die Gebühr

bei 80 l - 120 l Abfallbehältern	20,00 €
bei 240 l Abfallbehältern	25,00 €
bei 1.100 l Abfallbehältern	37,50 €

§ 2 Abs. 3 Nr. 3 a) wird wie folgt neu gefasst:

Für die Anlieferung andienungspflichtiger Abfälle im Entsorgungszentrum Wilhelmshaven sind folgende Gebühren zu entrichten:

Gebühregruppe	Abfallart	Gebühr €/Tonne
1	Restabfall	150,00 €
1	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	150,00 €
1	Sieb- und Rechenrückstände	150,00 €
1	Marktabfälle	150,00 €
1	Abfälle aus der Kanalreinigung	150,00 €
2	Strahlmittelabfälle	118,00 €
2	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	118,00 €
2	Glas	118,00 €
2	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	118,00 €
2	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	118,00 €
2	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	118,00 €
2	Asbesthaltige Baustoffe	118,00 €
2	Baustoffe auf Gipsbasis	118,00 €
2	Rost- und Kesselaschen	118,00 €
2	Sandfangrückstände	118,00 €
2	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	118,00 €
2	Straßenkehricht (ohne Organik)	118,00 €
3	Dämmmaterial	129,00 €
4	Abfälle, die nicht in die MBV dürfen oder nicht direkt abgelagert werden können und die eine gesonderte Beseitigung erfordern	500,00 €
5	Bioabfall	93,00 €
6	Sperrmüll (ohne kommunale Sammlung)	120,00 €
7	Kompostierbare Abfälle (Park- und Gartenabfälle)	70,00 €
8	Bitumengemische ohne Anhaftungen	425,00 €
9	Dämmmaterial mit Bitumenanhaftungen	552,00 €
10	Altholz AI bis A III	50,00€
	<b>Kleinmengenanlieferungen</b>	<b>pro Anlieferung</b>
	Kleinmengenanlieferung bis 0,5 cbm	5,00 €
	Kleinmengenanlieferung bis 1,0 cbm	10,00 €
	Kleinmengenanlieferung bis 2,0 cbm	20,00 €

Artikel II „In-Kraft-Treten“

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 18.12.2024  
Stadt Wilhelmshaven

Feist  
Oberbürgermeister